

# Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen



Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

**Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung**

**Wahl zum 8. Sächsischen Landtag**

**am 01.09.2024**

(Anordnung der Staatsregierung vom 05.07.2023, SächsABl. 2023, S. 1031)

Beginn Wahlperiode des davor gewählten Sächs. Landtages: 01.10.2019

Auszug - Auswahl: Part. & Wahlb. (Filt.)

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (0/1)	LWL & LWA (12/35)	KWL & KWA (10/37)	Gde. & Vorst. (19/52)	Part. & Wahlb. (Filt.)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
-18 Jahre		01.09.2006, Freitag						X	X	Wahlrecht: letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag)	§ 11 SächsWahlG
-12 Monate	spätestens	01.09.2023, Freitag							X	Wahlrecht: Wohnungsnahme (Hauptwohnung) oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts im Freistaat Sachsen zur Erlangung des passiven Wahlrechts	§ 14 Nr. 2 SächsWahlG
+4 Jahre	nach Beginn der Wahlperiode - frühestens	02.10.2023, Montag							X	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung der Parteien	§§ 21 Abs. 3, 27 Abs. 5 SächsWahlG
+4 Jahre	nach Beginn der Wahlperiode - frühestens	02.10.2023, Montag							X	Wahl der Bewerber durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Parteien	§§ 21 Abs. 3, 27 Abs. 5 SächsWahlG
-3 Monate		01.06.2024, Samstag						X	X	Wahlrecht: Wohnungsnahme (Hauptwohnung) oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts im Freistaat Sachsen zur Erlangung des aktiven Wahlrechts	§ 11 Nr. 2 SächsWahlG
-90 Tag(e)	spätestens	03.06.2024, Montag	18:00			X			X	Fristende für die Anzeige beim LWL zur Beteiligung an der Wahl durch Parteien, die auf Grund eigener Wahlvorschläge nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteieigenschaft nach § 18 Bundeswahlgesetz durch den BWA nicht festgestellt wurde	§ 18 Abs. 2 SächsWahlG
	rechtzeitig					X			X	LWL: - Einladung der Mitglieder des LWA sowie der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zur Sitzung über ihre Anerkennung als Partei im Sinne des SächsWahlG  - Bekanntgabe von Zeit, Ort und Gegenstand der Wahlausschuss-Sitzung per Aushang am/im Eingang des Sitzungsgebäudes mit Hinweis auf jedermanns Zutritt	§ 3 Abs. 2 LWO § 29 Abs. 2 LWO
	rechtzeitig							X	X	Wahlrecht: Ausstellung von Bescheinigungen der Wählbarkeit und des Wahlrechts	§§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 4 bis 6 LWO
-72 Tag(e)	spätestens	21.06.2024, Freitag				X			X	Sitzung LWA mit verbindlicher Feststellung: - welche Parteien parlamentarisch vertreten sind oder und ihre Parteieigenschaft nach § 18 Bundeswahlgesetz durch den BWA festgestellt wurde - welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind  Bekanntgabe der Entscheidung des LWA durch LWL mit kurzer Angabe der Gründe und Hinweis auf Rechtsbehelf, Frist und Rechtsfolgen einer Beschwerde  Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung des LWA durch LWL	§ 18 Abs. 4 SächsWahlG § 29 Abs. 2 LWO  § 29 Abs. 3 LWO  § 74 LWO

### Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Part. & Wahlb. (Filt.)

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (0/1)	LWL & LWA (12/35)	KWL & KWA (10/37)	Gde. & Vorst. (19/52)	Part. & Wahlb. (Filt.)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
-66 Tag(e)	bis zum	27.06.2024, Donnerstag	18:00			X	X		X	<p>Fristende: Einreichung von Wahlvorschlägen (Kreiswahlvorschläge beim KWL bzw. Landeslisten beim LWL): - Prüfung der Landeslisten (LWL) bzw. der Kreiswahlvorschläge (KWL) jeweils unverzüglich, ob diese vollständig sind und den Erfordernissen des SächsWahlG und der LWO entsprechen und - bei Feststellung behebbarer Mängel sofortige Benachrichtigung der Vertrauensperson und Aufforderung zur rechtzeitigen Beseitigung</p> <p>Übersendung von Abdrücken der Kreiswahlvorschläge durch KWL an LWL (sofort)</p>	<p>§ 19 SächsWahlG § 25 Abs. 1 SächsWahlG § 27 Abs. 5 SächsWahlG § 31 Abs. 1 LWO § 35 Abs. 1 LWO</p>
-58 Tag(e)	am	05.07.2024, Freitag				X	X		X	<p>Öffentliche Zulassungssitzung LWA/KWA: - Vor der Sitzung: späteste Möglichkeit zur Zurücknahme und Änderung von Listenvorschlägen/Kreiswahlvorschlägen und für die Beseitigung von Mängeln, die deren Gültigkeit nicht berühren - Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses durch LWL/KWL mit kurzer Angabe der Gründe und Hinweis auf Rechtsbehelf</p> <p>Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift durch KWL an LWL (sofort)</p>	<p>§§ 23, 24, 25 Abs. 2 und 3 SächsWahlG §§ 27 Abs. 5, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 SächsWahlG § 32 LWO § 37 LWO</p>
	+ frühestens, jedoch max. bis zum Wahltag						X	X	X	<p>Ausstellung von Wahlscheinen, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen erhoben sind (Beginn der Ausgabe von Briefwahlunterlagen erst mit Vorlage der Stimmzettel)</p> <p>Gemeinden: Verständigung des KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins</p>	<p>§ 24 LWO §§ 26, 28 SächsWahlG</p> <p>§ 24 Abs. 8 LWO</p>
(ab -58 Tage)	ab dem	05.07.2024, Freitag						X	X	<p>Einspruchsmöglichkeit wegen Versagung des Wahlscheins</p>	<p>§ 27 LWO § 19 LWO</p>
(bis -55 Tage; Ausschlussfrist)	spätestens	08.07.2024, Montag		<b>3-Tage-Frist</b>		X	X		X	<p>Beschwerde wegen Zurückweisung: - Kreiswahlvorschlag an den LWA: durch Bewerber oder Vertrauensperson beim KWL, durch LWL beim KWL bzw. durch KWL beim LWL</p> <p>Beschwerde wegen Zulassung: - Kreiswahlvorschlag an den LWA: durch LWL beim KWL bzw. durch KWL beim LWL</p> <p>Information über eingegangene Beschwerden: - KWL an den LWL; KWL folgt den Anweisungen des LWL</p>	<p>§ 26 Abs. 2 SächsWahlG § 33 Abs. 1 LWO</p>
	rechtzeitig					X	X		X	<p>Einladung zur Beschwerdeverhandlung: - LWA: Ausschussmitglieder, die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen des betroffenen Kreiswahlvorschlags und der zust. KWL</p> <p>Bekanntgabe von Zeit, Ort und Gegenstand der Wahlausschuss-Sitzung per Aushang am/im Eingang des Sitzungsgebäudes mit Hinweis auf jedermanns Zutritt</p>	<p>§ 3 Abs. 2 LWO § 33 Abs. 2 LWO</p>
-52 Tag(e)	spätestens	11.07.2024, Donnerstag				X	X		X	<p>Öffentliche Beschwerdeverhandlung des LWA über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen</p> <p>Bekanntgabe der Entscheidung des LWA durch den LWL</p> <p>Mitteilung durch LWL an die KWL zur Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der jeweils ersten fünf Bewerber (<i>zeitnah, spätestens jedoch am 48. Tag vor der Wahl</i>)</p>	<p>§ 26 Abs. 2 SächsWahlG</p> <p>§ 33 Abs. 3 LWO</p> <p>§ 29 Abs. 2, 3 SächsWahlG § 38 Abs. 2 LWO § 34 LWO</p>

### Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Part. & Wahlb. (Filt.)

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist <i>(rechn. Größe / Erfahrungswert)</i> - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (0/1)	LWL & LWA (12/35)	KWL & KWA (10/37)	Gde. & Vorst. (19/52)	Part. & Wahlb. (Filt.)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
<b>-41 Tag(e)</b>	bis zum 21. Tag vor der Wahl	22.07.2024, Montag						X	X	Beginn „Veränderungsdienst“: - Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Streichung von Amts wegen - Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Eintragung von Amts wegen	§§ 12 bis 16 LWO
<b>-24 Tag(e)</b>	spätestens	08.08.2024, Donnerstag						X	X	Öffentliche Bekanntmachung durch Gemeinde: - zur Möglichkeit und den Modalitäten zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis - über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis innerhalb der Einsichtsfrist einzulegen - über den Zugang von Wahlbenachrichtigungen an die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten, - über die Voraussetzungen zur Beantragung eines Wahlscheins - über die Verfahrensweise bei Briefwahl	§ 18 Abs. 1 LWO § 74 LWO
<b>-21 Tag(e)</b>	spätestens	11.08.2024, Sonntag						X	X	Ende „Veränderungsdienst“: - Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Streichung von Amts wegen - Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Eintragung von Amts wegen  Benachrichtigung der Wahlberechtigten über deren Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Aufdruck eines Vordrucks für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines auf der Rückseite	§§ 12 bis 16 LWO  § 17 Abs. 1 bis 3 LWO
<b>-20 Tag(e)</b>	bis zum 16. Tag vor der Wahl	12.08.2024, Montag						X	X	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit	§ 17 Abs. 1 SächsWahlG § 18 Abs. 2, 3 LWO § 19 Abs. 1 LWO
<b>-16 Tag(e)</b>		16.08.2024, Freitag						X	X	Fristende für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 19 Abs. 1 LWO
<b>-10 Tag(e)</b>	spätestens	22.08.2024, Donnerstag						X	X	Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins an Einspruchsführer und Betroffene (Hinweis auf zulässige Rechtsbehelfe)	§ 19 Abs. 2 LWO § 27 LWO
<i>(bis -8 Tage; Ausschlussfrist)</i>	spätestens	24.08.2024, Samstag		<b>2-Tage-Frist</b>			X	X	X	Einreichung einer Beschwerde an den KWL: - gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis - gegen das Versagen eines Wahlscheins  Gemeinde: Vorlage der Beschwerde einschließlich der Vorgänge beim KWL (unverzüglich)	§ 19 Abs. 3 LWO § 27 LWO
<b>-2 Tag(e)</b>		30.08.2024, Freitag	16:00					X	X	Fristende zur Beantragung von Wahlscheinen	§ 23 Abs. 2 LWO
<b>-1 Tag(e)</b>		31.08.2024, Samstag	12:00					X	X	Fristende für die Erteilung eines neuen Wahlscheines, bei beantragtem, aber nachweislich nicht zugewandtem Wahlschein	§ 24 Abs. 10 LWO
<b>Wahltag</b>	am	<b>01.09.2024, Sonntag</b>				X	X	X	X	Wahl zum 8. Sächsischen Landtag	
+		<b>Wahltag</b>	8:00					X	X	Beginn der Abstimmung und Öffnung des Zutritts zum Wahlraum	§ 41 LWO § 45 LWO § 46 LWO
+	bis 15:00				X	X	X			Fristende: - Anforderung von Briefwahlunterlagen - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen bei verschuldensunabhängigen Fristverletzungen oder plötzlicher Erkrankung des Wahlberechtigten - Verständigung des KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins durch die Gemeinde	§ 22 Abs. 2 LWO § 23 Abs. 2 Satz 2, 3 LWO § 24 Abs. 3 LWO § 24 Abs. 8 LWO
+	16:00						X	X		Fristende für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde und unverzügliche Übergabe dieser an den Briefwahlvorstand	§ 35 Abs. 1 SächsWahlG

### Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Part. & Wahlb. (Filt.)

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (0/1)	LWL & LWA (12/35)	KWL & KWA (10/37)	Gde. & Vorst. (19/52)	Part. & Wahlb. (Filt.)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	+		18:00					X	X	Ende der Stimmabgabe - Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch den Wahlvorsteher (ab diesem Zeitpunkt sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden) - Sperrung des Zutritts zur Stimmabgabe für danach eintreffende Personen	§ 41 LWO § 50 LWO
	+					X			X	LWL: Ermittlung und öffentliche Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet	§ 57 Abs. 4, 5 LWO
(ca. +5 Tage)	+	06.09.2024, Freitag					X		X	Benachrichtigung des gewählten Direktbewerbers mit der Aufforderung, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt, sowie mit den Hinweisen, dass: - die Mitgliedschaft im Sächsischen Landtag mit dem fristgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung beim KWL, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages und im Falle einer Wiederholungswahl nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten, erlangt wird - die Abgabe keiner oder keiner schriftlichen Erklärung mit Ablauf der gesetzlichen Frist als Annahme der Wahl gilt - eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt - die Annahme und Ablehnung der Wahl nicht widerrufen werden können	§ 40 Abs. 2 SächsWahlG § 44 Abs. 1 SächsWahlG § 62 Abs. 4 LWO
		anschließend				X			X	Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber mit der Aufforderung, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, sowie mit den Hinweisen, dass: - die Mitgliedschaft im Sächsischen Landtag mit dem fristgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung beim LWL, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages und im Falle einer Wiederholungswahl nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten, erlangt wird - die Abgabe keiner oder keiner schriftlichen Erklärung mit Ablauf der gesetzlichen Frist als Annahme der Wahl gilt - eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt - die Annahme und Ablehnung der Wahl nicht widerrufen werden können	§ 41 Abs. 3 SächsWahlG § 44 Abs. 1 SächsWahlG § 62 Abs. 4 LWO
<b>+30 Tag(e)</b>	spätestens	01.10.2024, Dienstag							X	Konstituierende Sitzung des Sächsischen Landtages: - abschließende Feststellung des Wahlergebnisses mit Eröffnung der Sitzung	Art. 44 Abs. 3 SächsVerf § 44 Abs. 1 SächsWahlG
<b>+1 Monat</b>	spätestens	01.10.2024, Dienstag							X	Fristende: Löschung bzw. Vernichtung der erhaltenen Daten von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Gruppenaukünften vor Wahlen	§ 50 Abs. 1 BMG
<b>+1 Monat</b>	nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses, spätestens					X			X	Fristende für den Eingang von Einsprüchen gegen die Wahl beim Sächsischen Landtag; einspruchsberechtigt: - jeder an dieser Wahl Wahlberechtigte - jede an dieser Wahl beteiligte Partei - jede an dieser Wahl als Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Wahlvorschlags aufgetretene Gruppe von Wahlberechtigten - LWL und Präsident des Sächsischen Landtages in amtlicher Eigenschaft	§ 2 SächsWPrg § 65 LWO

## Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Part. & Wahlb. (Filt.)

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist <i>(rechn. Größe / Erfahrungswert)</i> - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (0/1)	LWL & LWA (12/35)	KWL & KWA (10/37)	Gde. & Vorst. (19/52)	Part. & Wahlb. (Filt.)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
--	---------------------------------------	--	---------	--	--------------------------	----------------------------	----------------------------	--------------------------------	---------------------------------	------------	------------------

### Hinweise:

Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt; angesprochen sind Angehörige sämtlicher Geschlechter.

Die hier im Auszug dargestellten Abläufe sollen eine zeitliche und inhaltliche Orientierung in den ausschließlich rechtsverbindlichen Regelungen wahlgesetzlicher Vorschriften erleichtern.

Die zur Einreichung von Wahlvorschlägen benötigten Anlagen der LWO sind unter <https://wahlen.sachsen.de> (Menüpunkt Landtagswahlen, Downloads zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen/Landeslisten) als befüllbare PDF-Dokumente erhältlich.

Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften stellen der Landeswahlleiter (für Landeslisten) bzw. die Kreiswahlleiter (für Kreiswahlvorschläge) auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung.

Die gesetzlichen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 54 SächsWahlG).

Die in der Spalte "besondere gesetzliche Ausschlussfrist" benannten Fristen hängen von einem auslösenden Moment ab, das trotz Festlegung des Wahltags noch nicht terminlich feststeht.

### Abkürzungen:

BWL & BWA	Bundeswahlleiter & Bundeswahlausschuss
LWL & LWA	Landeswahlleiter & Landeswahlausschuss
KWL & KWA	Kreiswahlleiter & Kreiswahlausschuss
Gde. & Vorst.	Gemeinde & Vorstände der Urnen- bzw. Briefwahlbezirke
Part. & Wahlb.	Parteien & Wahlberechtigte

SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsWahlG	Sächsisches Wahlgesetz
LWO	Landeswahlordnung
BMG	Bundesmeldegesetz
SächsWPrG	Sächsisches Wahlprüfungsgesetz

### Landeswahlleiter: Martin Richter

Präsident des Statistischen Landesamtes

Telefon: 03578 33-1900

Telefax: 03578 33-1099

E-Mail: [landeswahlleiter@statistik.sachsen.de](mailto:landeswahlleiter@statistik.sachsen.de)

Internet: <https://wahlen.sachsen.de>

### Stellvertretende Landeswahlleiterin: Ines Vondran

Abteilungsleiterin Allgemeine Verwaltung und Wahlen

Telefon: 03578 33-1000

Telefax: 03578 33-551000

### Hausanschrift:

Statistisches Landesamt

des Freistaates Sachsen

Macherstraße 63

01917 Kamenz